

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	16.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schulträgervertreter in der erweiterten Schulkonferenz bei der Besetzung von Schulleitungsstellen

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss benennt gem. § 24 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld für die Dauer der Wahlperiode folgende stimmberechtigte sowie weitere beratende Schulträgervertreter/innen und jeweils eine/n Stellvertreter/in zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen:

Stimmberechtigtes Mitglied:

Vorsitzender
Herr Rüther (CDU)

Stellvertreter:

Stellvertretender Vorsitzender
Herr Kranzmann (SPD)

1. beratende/r Vertreter/in:

Stellvertreter/in:

2. beratende/r Vertreter/in:

Stellvertreter/in:

3. beratende/r Vertreter/in:

Stellvertreter/in:

Begründung:

Die Schulleitungen werden nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW von der Schulkonferenz in geheimer Wahl gewählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers können beratend teilnehmen (§ 61 Abs. 2 SchulG) (erweiterte Schulkonferenz).

Zur Regelung des Verfahrens bei der Stadt Bielefeld als Schulträger im Rahmen der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 SchulG hat der Rat der Stadt Bielefeld mit Beschluss vom 10.05.2007 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 05.08.2004 beschlossen. Die Neuregelung ist gültig seit 03.06.2007.

Gemäß § 24 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld – Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz - übt die Bezirksvertretung das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Schulleiter/innenstellen für Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Schulen für Lernbehinderte aus. Hierzu vertreten abwechselnd die/der Bezirksvorsteher/in und die/der Stellvertreter/in den Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen. Für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums benennen die Bezirksvertretungen aus ihrer Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreter/innen und jeweils eine/n Stellvertreter/in zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld – Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz - übt der Rat das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Schulleiter/innenstellen der übrigen Schulen aus. Die Vorberatung dieser Entscheidung obliegt dem Schulausschuss. Hierzu vertreten abwechselnd die/der Ausschussvorsitzende und die/der Stellvertreter/in den Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen. Für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums benennt der Schulausschuss aus seiner Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreter/innen und jeweils eine/n Stellvertreter/in zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen der Schulkonferenz erhält. Das Wahlrecht der Schulkonferenz erlischt, wenn diese nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 3 SchulG).

Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein (§ 61 Abs. 4 SchulG).

Hat die stimmberechtigte Schulträgervertreterin / der stimmberechtigte Schulträgervertreter gegen die getroffene Wahl der Schulkonferenz Bedenken, kann er / sie beantragen, dass über die Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 SchulG die jeweilige Bezirksvertretung (bei Grund-, Haupt- und Realschulen und Schulen für Lernbehinderte) bzw. der Rat (bei den übrigen Schulen) – mit Vorbereitung im Schulausschuss – entscheidet. Die von der Schulkonferenz gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber soll gebeten werden, sich in diesem Fall der Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen (§ 24 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld).

Der Schulträger kann die Zustimmung zum/zur von der erweiterten Schulkonferenz gewählten Bewerber/in binnen acht Wochen nach Aufforderung durch die obere Schulaufsichtsbehörde mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag vom Schulträger verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung (§ 61 Abs. 4 und 5 SchulG).

Das Recht zur Besetzung der stellvertretenden Schulleitungsstellen liegt allein bei den Bezirksregierungen. Gesetzliche Mitwirkungsrechte der Schulkonferenzen bzw. der Schulträger sind im Schulgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Den Schulen bzw. Schulkonferenzen sowie den nach der Hauptsatzung für die Schulleiterwahl bestimmten stimmberechtigten und beratenden Schulträgervertretern wurden seitens der Verwaltung bzw. Politik der Stadt Bielefeld im Einzelfall freigestellt, ob das vom MSW eingeräumte Anhörungsrecht (nicht Wahlrecht !) der Bewerber/innen für stellvertretende Schulleitungsstellen wahrgenommen werden soll.

Zuständig für die Einberufung der (erweiterten) Schulkonferenz zur Ausübung des Vorschlagsrechts bei Stellen der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. des Anhörungsrechts bei Stellen der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters ist gem. § 63 Abs. 1 SchulG der Vorsitzende des Gremiums und damit die Schulleiterin/der Schulleiter. Die Mitglieder der Schul-

konferenz sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

Um den Mitgliedern der (erweiterten) Schulkonferenz eine qualifizierte Beratung und Entscheidung zu ermöglichen, wurden die Schulleitungen vom Amt für Schule gebeten, detaillierte und aussagekräftige schriftliche Beratungsunterlagen zum Stellenbesetzungsverfahren (Bewerber/innen, Werdegang, dienstliche Beurteilungen etc.) zu erstellen und diese zusammen mit der Tagesordnung bzw. Einladung zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung bis spätestens zwei Wochen (Eingangsdatum) vor dem Sitzungstermin der erweiterten Schulkonferenz beim Amt für Schule einzureichen, damit von dort eine rechtzeitige Einladung der stimmberechtigten und beratenden Vertreter des Schulträgers Stadt Bielefeld erfolgen kann.

Anja Ritschel
Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.